



Gemeinde Hünenberg

Verordnung über die Gebühren im Beurkundungs- wesen

Ausgabe Januar 2016

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 3 und 84 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 und gestützt auf den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 beschliesst:

Die Urkundspersonen erheben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren:

I. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Art. 1 Öffentliche Beurkundungen im Grundstückswesen ohne Grundpfandrechte, im Personen-, Familien-, Partnerschafts- und Erbrecht sowie im Gesellschaftsrecht

Art. 1.1 Die Grundgebühr im Gesellschaftsrecht beträgt CHF 150.—, in allen übrigen Fällen CHF 300.—; zuzüglich Zeitaufwand. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 1.2 In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt oder die Depositenstelle.

Art. 1.3 Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

Urkundsperson: CHF 250.— pro Stunde

Sekretariat: CHF 150.— pro Stunde

Die Aufwendungen werden in Einheiten von 15 Minuten verrechnet.

Art. 2 Grundpfandrechte

Art. 2.1 Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck: Pauschalgebühr CHF 250.—.

Art. 2.2 In der Pauschalgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrags, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Prüfung der Urkunde, Durchführung des Beurkundungsverfahrens, Registrierung und Aufbewahrung der Urkunde, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Grundbuch- und Vermessungsamt. Leistungen, die den üblichen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich gemäss Ziff. I Art. 1.3 verrechnet.

Art. 2.3 Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge: Pauschalgebühr zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss Ziff. I Art. 1.3.

Art. 3 Übrige Öffentliche Beurkundungen von Willens- und Wissenserklärungen ohne Bürgschaften sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse (z. B. Unterschriftenersatz, Eidesstattliche Erklärung, Verlosung, Wettbewerb, Aktenvernichtung)

Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. I. Art. 1.3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 4 Bürgschaften oder Abgabe einer Vollmacht zu einer Bürgschaftserklärung

CHF 100.— bis CHF 500.—

**II. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte
(z. B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen), Beratungen sowie nichtzustande gekommene Rechtsgeschäfte**

Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. I Art. 1.3. Die Auslagen (Telefongebühren, Drittosten, Porti etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (z. B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

Kommt ein Rechtsgeschäft nicht zu Stande, wird die Hälfte der im Falle des Zustandekommens geschuldeten Gebühr erhoben.

III. Beglaubigungen

Art. 1 Unterschrift / Handzeichen

Art. 1.1 Unterschrift / Handzeichen
CHF 20.—¹⁾

Art. 1.2 Für die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag ist zusätzlich eine Gebühr von CHF 10.— geschuldet.

Art. 2 Fotokopie / Abschrift / Auszug

CHF 15.— bis drei Seiten
Danach für jede weitere Seite zusätzlich CHF 2.—.

Art. 3 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse

CHF 25.— bis CHF 100.— je nach Aufwand

IV. Inkasso / Sicherstellung

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

V. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist für die Beglaubigungen gemäss Ziff. III Art. 1-3 in der Gebühr inbegriffen. Im Übrigen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Art. 2 Gebührenrahmen über die Gebühren im Beurkundungswesen

Die Gebühren richten sich im Übrigen nach dem Verwaltungsgebührentarif. Der darin vorgegebene Gebührenrahmen ist für die Erhebung der gemeindlichen Gebühren verbindlich.

Art. 3 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Hünenberg, 31. März 2015

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ Anpassung an Verwaltungsgebührentarif des Kantons Zug per 1. Januar 2016 (gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 1. Dezember 2015)